



**Ordentliche
Rechnungs-
Gemeindeversammlung**
der Einwohnergemeinde Dulliken

**Montag, 15. Juni 2026
um 20:00h**

Aula Schulhaus Kleinfeld
Alte Landstrasse 1, 4657 Dulliken

Botschaft
mit den Anträgen des Gemeinderats



Liebe Dullikerinnen und Dulliker

Gerne laden wir Sie zur Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 15.6.2026 ein. Im Zentrum der diesjährigen Versammlung steht die Jahresrechnung 2025, welche wir Ihnen transparent erläutern und zur Genehmigung unterbreiten.

Unter **Traktandum 3** präsentieren wir Ihnen die Verwaltungsrechnung 2025 mit Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz. Nach mehreren finanziell guten Jahren schliesst die Einwohnergemeinde Dulliken das Rechnungsjahr 2025 im allgemeinen, steuerfinanzierten Haushalt mit einem Verlust von CHF 2.98 Mio. ab. Hauptursache sind deutliche Steuerausfälle bei den natürlichen Personen sowie höhere gebundene Kosten in den Bereichen Soziales und Gesundheit. Positiv hervorzuheben ist, dass bei den direkt beeinflussbaren Ausgaben eine gute Budgetdisziplin eingehalten werden konnte.

Die Spezialfinanzierungen Feuerwehr, Wasser und Abwasser weisen erfreuliche Gewinne aus und stärken ihre Eigenkapitalbasis weiter. In der Abfallentsorgung konnte dank der beschlossenen Gebührenanpassungen der Turnaround geschafft und wiederum ein positives Ergebnis erzielt werden. Insgesamt resultiert über alle Bereiche hinweg ein negatives Gesamtergebnis von rund CHF 2.06 Mio.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der **Investitionsrechnung 2025**. Rund CHF 16.2 Mio. wurden investiert, insbesondere in den Neubau des Schulhauses und Kindergartens sowie in Projekte der Wasser- und Abwasserinfrastruktur. Diese Investitionen sichern die langfristige Entwicklung und Qualität unserer Gemeinde, erhöhen jedoch kurzfristig den finanziellen Druck. Im Anschluss informieren wir Sie im Rahmen der Rechnung auch über die finanzielle Ausgangslage für die kommenden Jahre sowie über die geplanten Schritte im Hinblick auf das Budget 2027. Das Ergebnis 2025 ist ein deutliches Signal, dass strukturelle Massnahmen zur Stabilisierung des Finanzhaushalts notwendig sind.

Neben der Jahresrechnung behandeln wir weitere wichtige Geschäfte:

- Die **Gemeindeinitiative „Nationalbankgewinne fair verteilen“** des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG).
- Die **Teilrevision des Musikschulreglements**, welche organisatorische und finanzielle Anpassungen vorsieht.
- Die **Motion betreffend Kaufangebot an die Suchthilfe Ost GmbH** für die Liegenschaft an der Bahnhofstrasse 54, zu welcher der Gemeinderat über den aktuellen Stand informiert.
- Informationen zu aktuellen Projekten sowie Mitteilungen aus dem Gemeinderat.

Wir freuen uns sehr, wenn Sie an der Rechnungs-Gemeindeversammlung teilnehmen und sich aktiv in die finanz- und gemeindepolitischen Diskussionen einbringen. Im Anschluss an die Versammlung sind Sie herzlich zum traditionellen Apéro eingeladen.

Im Namen des gesamten Gemeinderats und des Verwaltungsteams danke ich Ihnen für Ihr Interesse und Ihr Engagement für unsere Gemeinde.

Herzlich

Marco Lorenz
Gemeindepäsident



Einwohnergemeinde
4657 Dulliken
Gemeindeschreiberei

Traktandenliste

- 1. Wahl der Stimmenzählenden**
- 2. Protokoll der ordentlichen Budget-Gemeindeversammlung vom Montag, 8. Dezember 2025**
- 3. Verwaltungsrechnung 2025**
 - Genehmigung der Jahresrechnung „Allgemeiner Haushalt“ (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz) mit Gewinnzuweisung
 - Genehmigung der Jahresrechnung „Spezialfinanzierung Feuerwehr“ mit Gewinnzuweisung
 - Genehmigung der Jahresrechnung „Spezialfinanzierung Wasserversorgung“ mit Gewinnzuweisung
 - Genehmigung der Jahresrechnung „Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung“ mit Gewinnzuweisung
 - Genehmigung der Jahresrechnung „Spezialfinanzierung Abfallentsorgung“ mit Verlustverrechnung
 - Allgemeine Informationen zum Finanzhaushalt und Ausblick auf das Budget 2027
- 4. Gemeindeinitiative „Nationalbankgewinne fair verteilen“ des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) / Bericht und Antrag des Gemeinderats / Beschlussfassung**
- 5. Teilrevision des Musikschulreglements / Bericht und Antrag des Gemeinderats / Beschlussfassung**
- 6. Motion SVP Dulliken „Null-Steuererhöhung: Transparenz und Einsparmöglichkeiten aufzeigen“ / Bericht und Antrag des Gemeinderats / Beschlussfassung zur Erheblichkeitserklärung**
- 7. Motion von Roland Küpfer und Lara Martin, Dulliken bezüglich einem Kaufangebot der Einwohnergemeinde an die Suchthilfe Ost GmbH für die Liegenschaft an der Bahnhofstrasse 54 in Dulliken / Information des Gemeinderats zum aktuellen Arbeitsstand / Kenntnisnahme**
- 8. Informationen zu aktuellen Projekten / Mitteilungen / Verschiedenes**

Wir freuen uns, Sie im Anschluss an die ordentlichen Geschäfte dieses Jahr wieder zum traditionellen Apéro einladen zu dürfen.



Traktandum 1: Wahl der Stimmenzählenden

1

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die nötige Anzahl Stimmenzählende.

Traktandum 2: Protokoll der ordentlichen Budget-Gemeindeversammlung vom Montag, 08.12.2025

2

Das Protokoll der ordentlichen Budget-Gemeindeversammlung vom Montag, 8. Dezember 2025 ist im Sinne von § 23 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dulliken vom Büro der Gemeindeversammlung geprüft und genehmigt worden.

Traktandum 3: Jahresrechnung 2025

3

Referenten: Marco Lorenz, Gemeindepräsident
Shirkou Moradi, Ressortleiter Finanzen
Michael Steiner, Verwaltungsleiter
Daniela Leibbach, Bereichsleiterin Finanzverwaltung

Beilagen: 1 Dokument Jahresrechnung 2025

Die Jahresrechnung 2025 in Kurzform

Nach mehreren Jahren mit guten bis sehr guten Jahresergebnissen schliesst die Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Dulliken mit einem veritablen „Abschiffer“. Einem gesamthaften Netto-Aufwand von rekordhohen CHF 20.835 Mio. steht ein Gesamt-Ertrag von lediglich CHF 17.856 Mio gegenüber. Damit resultiert im allgemeinen Haushalt ein **Jahresverlust von CHF 2'979'298.—**, budgetiert war bereits ein Verlust von knapp CHF 1.3 Mio.

Hauptverantwortlich für den grossen Verlust und die klar negative Abweichung zum Budget sind signifikante Steuerausfälle bei den natürlichen Personen von über CHF 1.8 Mio. Bei der Aufwandseite resultieren einerseits deutliche Mehraufwände von knapp CHF 600'000.— bei den gebundenen Kosten im Bereich Soziales und Gesundheit. Überkompensiert werden diese Mehrkosten durch Minderaufwände in verschiedenen ungebundenen Kostenblöcken – unter anderem bei den Abschreibungen und den Kapitalkosten, in der Bildung und beim Unterhaltsbudget Bau, was auf eine wiederum gute Ausgabendisziplin bei den direkt beeinflussbaren Kostenblöcken hindeutet.

Der grosse Jahresverlust senkt die Eigenkapitaldecke im allgemeinen, steuerfinanzierten Haushalt markant um fast 20% auf noch gut CHF 13.5 Mio. Das deutlich besser prognostizierte Jahresergebnis 2026 wird einen Teil des überproportionalen Eigenkapitalverbrauchs aus dem Jahr 2025 kompensieren. Zusätzlich verfügen die Spezialfinanzierungen auch noch über Eigenkapitalbestände von über CHF 11 Mio.

Unter Einbezug der Spezialfinanzierungen, welche allesamt positive Jahresergebnisse aufweisen, resultiert für das Jahr 2025 ein negatives Gesamtergebnis von noch gut CHF 2 Mio.

Zusammen mit dem weiterhin hohen Investitionsvolumen in den Jahren 2026 und 2027 bildet das schlechte Jahresergebnis 2025 ein klares Alarmzeichen für die Stabilität im Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Dulliken. Die bereits in Vorbereitung befindlichen Gegensteuermassnahmen im Hinblick auf das Budget 2027 sind somit notwendiger denn je.

Detail-Dokumente zur Jahresrechnung 2025

Wir verweisen auf die beiliegende Jahresrechnung 2025 mit den umfangreichen Ausführungen im Bericht der Verwaltung und die Anträge sowie auf die vollständige Jahresrechnung, welche mit allen Beilagen einen Bestandteil dieser Botschaft darstellt. Diese kann in der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen oder von der Homepage heruntergeladen werden.

Der Bericht der Verwaltung zur Jahresrechnung 2025 beinhaltet auch eine Einordnung des negativen Jahresergebnisses 2025 mit Blick auf die übergeordnete, finanzpolitische «Grosswetterlage» der Einwohnergemeinde Dulliken. Ebenfalls im Bericht der Verwaltung zur Jahresrechnung 2025 ist ein Vergleich zum laufenden Rechnungsjahr 2026 sowie ein Ausblick auf den Budgetprozess 2027 enthalten. Speziell der Ausblick auf den anstehenden Planungsprozess für das Budget 2027 wird anlässlich der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 15.06.2026 spezifisch thematisiert.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 11. Mai 2026 intensiv mit der Jahresrechnung 2025 befasst und diese einstimmig und ohne Enthaltungen zur Beschlussfassung an die Gemeindeversammlung überwiesen.

Auf Basis der obigen Ausführungen stellt Ihnen der Gemeinderat wie folgt **Antrag**:



- **Kenntnisnahme, dass keine Kreditüberschreitungen von mehr als CHF 200'000 vorliegen, welche in die Genehmigungskompetenz der Gemeindeversammlung fallen würden.**
- **Genehmigung der Jahresrechnung „Allgemeiner Haushalt“ (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz) mit Gewinn-/Verlustverwendung**
- **Genehmigung der Jahresrechnung „Spezialfinanzierung Feuerwehr“ mit Gewinn-/Verlustverwendung**
- **Genehmigung der Jahresrechnung „Spezialfinanzierung Wasserversorgung“ mit Gewinn-/Verlustverwendung**
- **Genehmigung der Jahresrechnung „Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung“ mit Gewinn-/Verlustverwendung**
- **Genehmigung der Jahresrechnung „Spezialfinanzierung Abfallentsorgung“ mit Gewinn-/Verlustverwendung**
- **Genehmigung der Investitionsrechnung**

Traktandum 4: Gemeindeinitiative „Nationalbankgewinne fair verteilen“ des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) / Bericht und Antrag des Gemeinderats / Beschlussfassung

4

Referenten: Marco Lorenz, Gemeindepräsident
Michael Steiner, Verwaltungsleiter

Beilage: keine

Anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung im November 2025 hat der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) die Gemeindeinitiative „Nationalbankgewinne fair verteilen“ lanciert.

1. Initiativ-Text

Es soll folgender neuer Artikel in die Kantonsverfassung aufgenommen werden:

Neuer Art. 131bis Beteiligung der Gemeinden an den Ausschüttungen der Nationalbank

Die Hälfte der Ausschüttungen der Nationalbank an den Kanton wird nach Massgabe der Bevölkerungszahl an die Gemeinden verteilt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Verteilung nach Anhörung der Gemeinden.

2. Begründung

Gemäss Art. 31 des Nationalbankgesetzes erfolgen – soweit Gewinne anfallen respektive entsprechende Reserven vorhanden sind – jährliche Gewinnausschüttungen im Verhältnis 1/3 für den Bund und 2/3 für die Kantone. Die Ausschüttungen, die in unterschiedlicher Höhe anfallen, fliessen in die Rechnung des Kantons – ein Anteil für die dritte Staatsebene – die Gemeinden – ist bisher nicht vorgesehen.

Die Gemeinden mussten im Zuge des jüngsten Massnahmenplans 2024 feststellen und hinnehmen, dass in grösserem Mass Aufgaben und Finanzlasten vom Kanton auf sie abgeschoben wurden. Sie verlangen aus diesem Anlass einen eigenen Anteil an den Ausschüttungen der schweizerischen Nationalbank. Ein Anteil der Gemeinden rechtfertigt sich auch, weil die Gemeinden beispielsweise mit den Leistungsfeldern Alter/ Pflege und Soziales zwei wichtige Bereiche der staatlichen und gesellschaftspolitischen Tätigkeit praktisch allein tragen, die in den letzten Jahren ständig gewachsen sind und bei denen auch für die Zukunft ein starkes Wachstum (demographische Entwicklung) erwartet werden muss. Die finanzielle Last bei den Gemeinden wird damit immer schwieriger zu tragen und die Gemeinden verlieren zum Teil ihre finanzielle Selbständigkeit oder werden zumindest in ihrer Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt. Mit der Ausschüttung der Hälfte der Nationalbankgewinne soll somit die Gemeindeautonomie für die Zukunft zumindest erhalten bzw. wiederum gestärkt werden können!

Die Verteilung an die Kantone erfolgt nach der Bevölkerungszahl. Eine Verteilung innerhalb des Kantons Solothurn auf die Gemeinden soll entsprechend auch nach der Bevölkerungszahl erfolgen, damit kein neuer Finanzausgleich geschaffen werden muss.

3. Voraussetzungen für das Zustandekommen der Gemeindeinitiative

Für das Zustandekommen der Gemeindeinitiative „Nationalbankgewinne fair verteilen“ ist die Zustimmung von mindestens 10 Solothurner Einwohnergemeinden mittels Generalversammlungsbeschluss notwendig. Diese Anforderung ist durch die zustimmenden Generalversammlungsbeschlüsse von anderen Solothurner Einwohnergemeinden (u.a. Stadt Olten) bereits erfüllt.

4. Finanzielle Auswirkungen der Gemeindeinitiative

Die exakten finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt der Einwohnergemeinde Dulliken können aktuell nicht abschliessend beziffert werden, da die Höhe der Nationalbankgewinne stark schwanken oder auch ganz ausfallen kann. Ebenfalls noch nicht konkretisiert werden kann aktuell ein möglicher Startzeitpunkt solcher Ausschüttungen an die Gemeinden. Eine normale, „einfache“ Gewinnausschüttung der Nationalbank würde bei einer Einwohner-proportionalen Verteilung auf die Solothurner Einwohnergemeinden einen Mehrertrag für die Gemeinde Dulliken von ca. CHF 400'000.—

ergeben. Ob und in welchem Umfang bei einer Verteilung von Nationalbankgewinnen auf die Einwohnergemeinden solche Gelder im Budget der Einwohnergemeinde Dulliken fest eingeplant werden sollen, gilt es ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2026 intensiv mit der Gemeindeinitiative befasst und diese mit grossmehrheitlicher Zustimmung zur Beschlussfassung an die Gemeindeversammlung überwiesen.

Auf Basis der obigen Ausführungen stellt Ihnen der Gemeinderat wie folgt **Antrag**:



- **Es sei der Gemeindeinitiative „Nationalbankgewinne fair verteilen“ des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) zuzustimmen.**
- **Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.**

Traktandum 5: Teilrevision des Musikschulreglements

5

/ Bericht und Antrag des Gemeinderats / Beschlussfassung

Referenten: Marco Lorenz, Gemeindepräsident
Martin Wyss, Ressortleiter Bildung
Michael Steiner, Verwaltungsleiter

Beilagen: 2 Entwurf des teilrevidierten Musikschulreglements mit Kommentierung der Revisionspunkte

1. Ausgangslage

Die letzte Teilrevision des Musikschulreglements stammt vom Dezember 2023. Diese wurde anlässlich der Budget-Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 genehmigt und trat rückwirkend auf das Schuljahr 2023/2024 in Kraft.

Seit der letzten Teilrevision haben sich im Bereich der Musikschule vor allem folgende Sachverhalte verändert, welche eine neuerliche Teilrevision des Musikschulreglements erfordern:

- Auflösung der Musikschulkommission per Sommer 2025 und Führung der Musikschule durch eine Musikschulleitung (aktuell Thomas Maritz) mit einem 20%-Pensum gemäss Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)
Art. 6 des teilrevidierten Musikschulreglements
- Erfolgreiche Pilotierung der verlängerten Einzellektion von 40 Minuten. Diese soll nun fix ins Angebot der Musikschule Dulliken integriert werden.
⇒ Art. 3 des teilrevidierten Musikschulreglements
- Präzisierung von verschiedenen Punkten bei den Kursgeldern aufgrund von gemachten Praxiserfahrungen
⇒ Art. 15 des teilrevidierten Musikschulreglements

2. Übersicht über die Revisionspunkte im Musikschulreglement

Auf Basis der oben beschriebenen Ausgangslage wird der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 die Teilrevision des Musikschulreglements zur Beschlussfassung vorgelegt. Die einzelnen Revisionspunkte im Musikschulreglement sind im beiliegenden Dokument (Beilage 1) direkt im Änderungsmodus ersichtlich.

Die vorgeschlagenen Teilrevisions-Punkte sind zwischen Thomas Maritz (Musikschulleitung), Marco Lorenz (Gemeindepräsident und direkter Vorgesetzter von Thomas Maritz), Martin Wyss (Ressortleiter Bildung) und Michael Steiner (Verwaltungsleiter) vorbesprochen und abgestimmt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Teilrevision des Musikschulreglements hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Die Anpassung der Regelung bezüglich der Belegung von mehreren Instrumenten (neu auch zwei Instrumente im Einzelunterricht möglich) sowie die definitive Einführung der verlängerten Einzellektion à 40 Minuten haben keine Mehrkosten zur Folge, da diese Angebote ebenfalls von den kantonalen Subventionen für die Musikschulen profitieren.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 12. Januar 2026 intensiv mit der Teilrevision des Musikschulreglements befasst und diese einstimmig und ohne Enthaltungen zur Beschlussfassung an die Gemeindeversammlung überwiesen.

Auf Basis der obigen Ausführungen stellt Ihnen der Gemeinderat wie folgt **Antrag**:



- **Es sei die vorliegenden Teilrevision des Musikschulreglements inhaltlich zu genehmigen.**
- **Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen**

Traktandum 6: **Motion SVP Dulliken „Null-Steuererhöhung, Transparenz und Einsparmöglichkeiten aufzeigen / Bericht und Antrag des Gemeinderats / Beschlussfassung zur Erheblichkeitserklärung**

6

Referenten: Marco Lorenz, Gemeindepräsident
Michael Steiner, Verwaltungsleiter

Beilagen: 3 Motion der SVP-Ortspartei vom 14.05.2026

1. Ausgangslage

Die SVP-Ortspartei hat am 14.05.2026 eine Motion eingereicht (siehe Beilage 3). Diese verlangt im Wesentlichen folgende Punkte vom Gemeinderat:

2. Formelle und rechtliche Beurteilung der vorliegenden Motion

- Die Motion beinhaltet eine Angelegenheit (Finanzhaushalt, mögliche Steuererhöhung), welche in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegt. Das politische Instrument ist somit korrekt und die Motion gültig.
- Die formellen Anforderungen an eine Motion sind erfüllt.
- Die Motion wurde schriftlich und mit genügendem zeitlichem Vorlauf für die vorgängige Behandlung im Gemeinderat eingereicht. Die Traktandierung anlässlich der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 ist somit ohne zusätzliche Dringlichkeits-Erklärung rechtlich korrekt

3. Empfehlung des Gemeinderats zum Umgang mit der vorliegenden Motion

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 26. Mai 2026 mit der vorliegenden Motion befasst. Er empfiehlt der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 mit knapper Mehrheit, die vorliegende Motion nicht erheblich zu erklären.

Begründung:

- Mit dem Vorschlag des Gemeinderats, ein Budget 2027 ohne Steuererhöhung zu erarbeiten ist eine Hauptforderung der Motion der SVP-Ortspartei aus Sicht des Gemeinderats bereits erfüllt.
- Der Gemeinderat ist weiter der Meinung, dass bezüglich des Finanzhaushalts der Einwohnergemeinde Dulliken bereits jetzt eine transparente Informationspolitik betrieben wird. Die finanzpolitischen Traktanden an den Gemeinderatssitzungen werden alle öffentlich verhandelt und wären somit auch für Besucher offen. Auch die Protokolle der Gemeinderatssitzungen sind auf Basis des Öffentlichkeitsprinzips für die Bevölkerung bei Bedarf einsehbar.

Auf Basis der obigen Ausführungen stellt Ihnen der Gemeinderat wie folgt **Antrag**:



- **Es sei über die Erheblichkeit der Motion der SVP-Ortspartei vom 14. Mai 2026 zu befinden.**
- **Es sei der Gemeinderat bei Erheblicherklärung der Motion mit den in der Motion verlangten Arbeiten und Aktivitäten zu beauftragen**

Traktandum 7: **Motion von Roland Küpfer und Lara Martin, Dulliken bezüglich einem Kaufangebot der Einwohnergemeinde an die Suchthilfe Ost GmbH für die Liegenschaft an der Bahnhofstrasse 54 in Dulliken / Information des Gemeinderats zum aktuellen Arbeitsstand / Kenntnisnahme**

7

Referenten: Marco Lorenz, Gemeindepräsident
Michael Steiner, Verwaltungsleiter

Beilagen: 4 Motion von Roland Küpfer und Lara Martin, Dulliken
5 Formelles Kaufangebot an die Trägerschaft der Suchthilfe Ost GmbH
6 Ablehnung Kaufangebot durch die Suchthilfe Ost GmbH

1. Ausgangslage

Die Motion von Roland Küpfer und Lara Martin (Beilage 3) wurde an der Budget-Gemeindeversammlung vom 08.12.2025 behandelt und grossmehrheitlich als erheblich erklärt.

Die Erheblicherklärung der Motion beauftragte den Gemeinderat, der Trägerschaft der Suchthilfe Ost GmbH ein formelles Kaufangebot für die Liegenschaft an der Bahnhofstrasse 54 (GB Dulliken Nr. 1798) zu unterbreiten.

2. Erfolgte Arbeiten und getroffene Beschlüsse seitens des Gemeinderats

Auf Basis der Beschlüsse der Budget-Gemeindeversammlung vom 08.12.2025 hat der Gemeinderat umgehend ein formelles Kaufangebot für die Liegenschaft an der Bahnhofstrasse 54 an den Regionalverein Olten Gösgen Gäu (OGG) als Trägerschaft der Suchthilfe Ost GmbH gerichtet. Das Schreiben der Einwohnergemeinde Dulliken ist in Beilage 4 ersichtlich.

Die Trägerschaft der Suchthilfe Ost GmbH hat das formelle Kaufangebot der Einwohnergemeinde Dulliken anlässlich einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung behandelt und abgelehnt. Die Ablehnung des Kaufangebots wurde dem Gemeinderat mit Schreiben vom 26. Februar 2026 kommuniziert (Beilage 5).

Mit der Ablehnung des formellen Kaufangebots durch die Trägerschaft der Suchthilfe Ost GmbH ist Punkt 1 der Motion Küpfer/Martin (Beilage 3) nicht erfüllbar. Dementsprechend sind auch die weiteren Forderungen in der Motion (Punkte 2 und 3 der Motion Küpfer/Martin) nicht erfüllbar.

Mit dem vorliegenden Traktandum erfüllt der Gemeinderat seine Traktandierungspflicht der erheblich erklärten Motion Küpfer/Martin gem. §45, Abs. 6 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) des Kantons Solothurn sowie seine Informationspflicht über hängige Vorstösse gem. §47 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) des Kantons Solothurn.

Auf Basis der obigen Ausführungen stellt Ihnen der Gemeinderat wie folgt **Antrag**:



- **Es sei von den erfolgten Arbeiten und den Ergebnissen bei der Bearbeitung der Motion Küpfer/Martin durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dulliken Kenntnis zu nehmen.**
- **Es sei vom Abschluss der Bearbeitung der Motion Küpfer/Martin vom 02.10.2026 und von deren Erledigung wegen Nicht-Erfüllbarkeit der Begehren 2 und 3 Kenntnis zu nehmen.**

Traktandum 8: Informationen zu aktuellen Projekten, Mitteilungen, Verschiedenes

8

Der Gemeindepräsident wird die Gelegenheit nutzen, um die Versammlung über aktuelle Themen und Geschäfte (Auswahl) zu orientieren.

- Schulraumplanung (Neubau Schulhaus und Kindergarten)
- Einweihung Schulhaus/Kinderarten, Beizlifest 2026
- Ortsplanungsrevision (OPR)
- Situation Elterntaxi / dorfinterne Buslösung
- Elektronisches Baubewilligungsverfahren (eBauSO)
- Bundesfeier 2026

Unter diesem Traktandum sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich eingeladen, allfällige Anliegen der Versammlung mitzuteilen.



Musikschul- Reglement

gültig ab Schuljahr 2026/2027

**Kommentierte Version mit den
vorgeschlagenen
Revisionspunkten**

Einwohnergemeinde Dulliken

MUSIKSCHUL-REGLEMENT

I. Vorbemerkung

Die nachstehenden Bestimmungen sind geschlechtsneutral und haben Gültigkeit für männliche und weibliche Personen.

II. Aufgabe der Musikschule

Art. 1 Grundsätzliches

Die Musikschule Dulliken ist eine Institution der Einwohnergemeinde Dulliken. Ihre Aufgabe besteht darin, Schülern während der obligatorischen Schulzeit (1. bis 9. Klasse) sowie Schülern der Berufs- und Mittelschule, für die der Kanton gemäss Volkschulgesetz (VSG), § 97. Abs 14 sowie auf Basis des jährlichen Regierungsratsbeschluss (RRB) einen Beitrag ausrichtet, gegen Entrichtung eines angemessenen Kursgeldes einen fachlich fundierten Unterricht zu bieten. Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass er bei den Schülern das Verständnis und Interesse für die kulturellen Werte der Musik fördert.

Kommentiert [MS1]: Anpassung/Präzisierung der Alterszielgruppe

Kommentiert [MS2]: aktualisierte rechtliche Basis

Art. 2 Unterrichtsfächer

Soweit genügend Anmeldungen von Schülern und qualifizierte Lehrkräfte vorhanden sind und die finanziellen Mittel der Einwohnergemeinde Dulliken dies erlauben, soll folgender Unterricht erteilt werden:

- a) Instrumentalunterricht
- b) Instrumentalspiel in Gruppen (Ensemble)
- c) Chorgesang und Sologesang

Kommentiert [MS3]: Ergänzung der reglementarischen Basis, um bei Bedarf Sologesang als zusätzliches Angebot einzuführen.

Art. 3 Durchführung des Unterrichtes

Der Unterricht wird in Gruppen von 2 oder mehr Schülern sowie im Einzelunterricht erteilt.

Das Eintrittsalter wird jeweils im Anmeldeflyer bekannt gegeben.

Der Gruppenunterricht dauert 1 Lektion (45 Minuten). Der Einzelunterricht dauert ½ Lektion (25 Minuten) oder 40 Minuten (verlängerte Einzellektion).

Kommentiert [MS4]: Definitive Einführung der verlängerten Einzellektion von 40 Minuten, welche vom Kanton auch entsprechend subventioniert wird.

Die Musiklehrer vereinbaren die Unterrichtszeit direkt mit den Schülern resp. den Eltern. Für schulpflichtige Kinder dürfen Musiklektionen nach 20.00 Uhr nur mit dem Einverständnis der Eltern erteilt werden.

Kommentiert [MS5]: Verlängerung des Zeitfensters auf 20:00h aus organisatorischen Gründen mit Fokus auf Oberstufen-Schüler

Der Musikunterricht findet während den Schulferien und an den offiziellen Feiertagen nicht statt. Aufgrund von offiziellen Feiertagen ausfallende Lektionen werden nicht nachgeholt.

Art. 4 Unterrichtsräume

Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

Art. 5 Instrumente und Notenmaterial

Instrumente und Notenmaterial - mit Ausnahme der Chor- und Ensemblestimmen - sind von den Eltern zu beschaffen, doch stehen die Musikschulleitung und die Musiklehrer bei Mietverträgen und Käufen beratend zur Seite.

III. Organisation der Musikschule

Art. 6 ~~Zusammensetzung und Wahl der Musikschulkommission~~ Musikschulleitung

~~Die Organisation der Musikschulkommission ist in der Gemeindeordnung geregelt. Für die Führung und Organisation der Musikschule Dulliken ist die Musikschulleitung verantwortlich. Diese ist organisatorisch dem Gemeindepräsidium unterstellt und wird auf Basis der gültigen Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Dulliken angestellt.~~

Kommentiert [MS6]: Anpassung an die neue Organisationsform der Musikschule Dulliken

Art. 7 Aufgaben und Befugnis der Musikschulleitung

Die Musikschulleitung

- stellt, gestützt auf dieses Reglement, die für den Musikunterricht geltenden Richtlinien auf und entscheidet über alle nicht reglementierten Punkte;
- ist für die Anstellung geeigneter Musiklehrkräfte besorgt;
- stellt in Verbindung mit der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde das Budget für das folgende Rechnungsjahr zusammen;
- stellt in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission an den Gemeinderat Antrag über die Höhe der Elternbeiträge;
- legt in Verbindung mit der Musiklehrerschaft Grösse und Zahl der Unterrichtsgruppen und die Wochenstunden der Musiklehrer fest. Sie weist den Gruppen die Unterrichtsräume zu;
- orientiert die Eltern und die Öffentlichkeit über Anmeldeverfahren, Fächerangebot und Tarife der Musikschule;
- stellt die Qualität für den Unterricht der Musiklehrer sicher;
- befindet über den Ausschluss von Schülern und über Beschwerden gegen Musiklehrer;
- organisiert Schülerkonzerte und öffentliche Veranstaltungen;

- legt im Rahmen der Jahresberichterstattung der Schule Dulliken Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

IV. Musiklehrer

Art. 8 Anstellung

Voraussetzung für die Wahl als Musiklehrkraft ist der Besitz eines Diplom-Abschlusses~~Ausweises~~, welcher nach § 597, Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) zur Einstufung als Musiklehrkraft M1, M2 oder M3 berechtigt.

Kommentiert [MS7]: aktualisierte rechtliche Basis

Mit der Wahl ist keine Garantie für ein Minimalpensum verbunden.

Die Einstufung und Besoldung der Musiklehrkräfte ist in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO), Anhang 2 geregelt.

Art. 9 Pflichten und Befugnisse der Musiklehrkräfte

Die Musiklehrkräfte

- führen eine Lektionskontrolle mit Angabe der Schülerabsenzen, welche am Ende eines Semesters der Musikschulleitung einzureichen ist;
- können verpflichtet werden, an Veranstaltungen der Musikschule wie Schülerkonzerten, Vortragsübungen, Informationsstunden ohne besondere Entschädigung mitzuwirken sowie zur musikalischen Bereicherung von Gemeindeanlässen zur Verfügung zu stehen;
- sind verpflichtet, bei Desinteresse, Undiszipliniertheit und schwerwiegenden Schulversäumnissen eines Musikschülers den Eltern und der Musikschulleitung Meldung zu erstatten und können gegebenenfalls der Musikschulleitung Antrag auf Ausschluss stellen;
- haben Stunden, die aus persönlichen Gründen nicht erteilt werden können, vor- oder nachzuholen;
- ~~haben jede Absenz, wenn möglich im Voraus, der Musikschulkommission zu melden. Für nicht gehaltene Lektionen werden 2.5 % des Jahresstundenhonorars nach Art. 10 in Abzug gebracht;~~
- organisieren für länger dauernde Abwesenheiten Stellvertreter und melden diese der Musikschulleitung frühzeitig;
- haben an den von der Musikschulleitung einberufenen Konferenzen teilzunehmen;
- können jederzeit zu Handen der Musikschulleitung Anregungen machen und Anträge stellen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung des Unterrichts, die Organisation und Durchführung von Konzerten.

Kommentiert [MS8]: Zur Streichung vorgeschlagen, da in der Praxis nicht angewendet.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Dulliken sinngemäss.

V. Schüler

Art. 10 Anmeldung und Aufnahme

Die Schüler sind bei der Musikschulleitung bis zum festgesetzten Termin schriftlich anzumelden. Anmeldeformulare können bei den Klassen-, Musiklehrern und der Gemeinde bezogen werden. Sie können ausserdem auf der Gemeindeforum online angemeldet werden.

Die Eltern werden durch ein Inserat im Niederämter Anzeiger rechtzeitig auf den Anmeldetermin aufmerksam gemacht. Die Musikschulleitung kann später eingehende Anmeldungen ablehnen.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr.

Auf Ende des 1. Semesters kann ausnahmsweise ein schriftlich begründeter Austritt erklärt werden. Ebenfalls kann zu Beginn des 2. Semesters nach Möglichkeit ein unterjähriger Eintritt in den Musikschulunterricht erfolgen.

Kommentiert [MS9]: Ergänzende Regelung

Art. 11 Zugezogene Schüler

Während eines Semesters zugezogene Schüler können jederzeit eintreten, sofern

- a) sie schon auswärts Musikunterricht genossen haben;
- b) der entsprechende Unterricht von einer Musiklehrkraft übernommen werden kann.

Art. 12 Auswärtige Schüler

Die Musikschule steht auch Schülern anderer Gemeinden offen, vorausgesetzt es liegt eine Kostengutsprache der entsprechenden Gemeinde vor. Die Kosten werden vollumfänglich der Wohngemeinde des Schülers in Rechnung gestellt.

Art. 13 Ausschluss

Die Musikschulleitung kann Schüler vom Unterricht ausschliessen, falls:

- a) Schüler den Unterricht nicht ernst nehmen
- b) sich fortwährend undiszipliniert verhalten
- c) wiederholt ohne Entschuldigung fernbleiben
- d) das Kursgeld nicht beglichen wird

Erfolgt ein Ausschluss, wird kein Kursgeld zurückerstattet.

VI. Mittel für den Betrieb der Musikschule

Art. 14 Allgemeines

Die Kurskosten für den Betrieb der Musikschule werden bestritten durch:

- a) die Leistungen der Einwohnergemeinde Dulliken;
- b) die Leistungen jener Gemeinden, deren Kinder und Jugendliche unsere Musikschule besuchen;
- c) die Elternbeiträge
- d) die Subventionen des Kantons Solothurn;
- e) allfällige Spenden.

Es ist anzustreben, 30 % der Besoldungskosten durch Elternbeiträge abzudecken.

Art. 15 Kursgelder

Das Kursgeld wird durch die Finanzverwaltung den Erziehungsberechtigten semesterweise (im September/Oktober für das 1. Semester und im März/April für das 2. Semester) in Rechnung gestellt.

Für Familien mit zwei und mehr Kindern ermässigt sich das Kursgeld wie folgt:

- bei 2 Kindern um 10 %;
- bei 3 Kindern um 25 %;
- bei 4 und mehr Kindern um 35 %.

Das Belegen von höchstens einem weiteren Fach im Rahmen der subventionierten Musikschule ist nach Rücksprache mit den betroffenen Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung möglich, ~~wenn es sich um ein Fach handelt, das im Gruppenunterricht erteilt wird. Das Belegen eines zweiten Einzelunterrichtsfaches ist nicht möglich.~~

Kommentiert [MS10]: Anpassung der Regelung, da auch der Besuch von zwei Instrumenten im Einzelunterricht seitens Kanton voll subventioniert wird.

Für Instrumente, welche an der Musikschule Dulliken nicht angeboten werden, kann der Instrumentalunterricht auf Gesuch hin an einer umliegenden Musikschule zu den gleichen Kursgeldern besucht werden, welche für den Instrumentalunterricht in Dulliken anfallen würden. Über Gesuche entscheidet die Musikschulleitung.

Kommentiert [MS11]: Ergänzende Regelung.

Bei einem Wegzug während des Semesters oder ~~Auf~~ begründetes Gesuch hin kann das Kursgeld teilweise oder ganz erlassen werden. Über solche Gesuche entscheidet die Musikschulleitung.

Kommentiert [MS12]: Ergänzung des Wegzugs während dem Semester

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Beschwerderecht

Über ~~Aufsichtsanzeigen~~ Beanstandungen gegen Musiklehrkräfte befindet die Musikschulleitung ~~Musikschulkommission~~.

Gegen ~~Beschlüsse~~ Entscheide der Musikschulleitung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 17. Juni 1996. Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2008/2009 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2008

Der Gemeindepräsident:
Theophil Frey

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 16. Juni 2008. Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017

Der Gemeindepräsident:
Walter Rhiner

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11. Dezember 2017. Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023

Der Gemeindepräsident:
Walter Rhiner

Der Gemeindeschreiber:
Michael Steiner

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11. Dezember 2023. Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026

Der Gemeindepräsident:
Marco Lorenz

Der Gemeindeschreiber:
Michael Steiner



Geht an: Gemeinderat Dulliken

SVP Motion „Null-Steuererhöhung: Transparenz und Einsparungsmöglichkeiten aufzeigen“

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, der Bevölkerung bis Ende September die aktuelle Finanzlage sowie mögliche Auswirkungen auf den Steuerfuss transparent darzulegen und aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen eine Steuererhöhung vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit den bewilligten Investitionen, insbesondere dem Schulhausbau, wurde der Bevölkerung mehrfach kommuniziert, dass diese ohne Steuererhöhung realisiert werden können. Der Gemeinderat soll deshalb offen darlegen, welche Einsparungen und Priorisierungen notwendig sind, um dieses Ziel einzuhalten.

Die Information soll mittels Flyer sowie weiterer Kommunikationskanäle veröffentlicht und die Bevölkerung zur aktiven Teilnahme an den Gemeindeversammlungen aufgerufen werden.

Bei der Prüfung möglicher Einsparungen sollen sämtliche Ausgabenbereiche berücksichtigt werden, darunter Investitionen, Kommissionen sowie freiwillig finanzierte Angebote.

Begründung:

Die Bevölkerung hat Anspruch auf eine transparente Information über die finanzielle Situation der Gemeinde. Vor einer Steuererhöhung sollen alle realistischen Sparmöglichkeiten geprüft und offen aufgezeigt werden.

Wir danken für die wohlwollende Aufnahme unseres Motionsanliegens.
Freundliche Grüsse

Dulliken, 14. Mai 2026

Marc Lüdin
Mitglied Vorstand SVP Dulliken

Sandra Jäggi
Mitglied Vorstand SVP Dulliken

Küpfer Roland & Lara Martin
Kreuzweg 48
4667 Dulliken

Gemeinderat Dulliken
Alte Landstrasse 3
4657 Dulliken

Dulliken, 02.10.2025

Betrifft: Kaufangebot an die Suchthilfe Ost GmbH für die Liegenschaft an der Bahnhofstrasse 54.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 45 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn reichen wir folgende Motion ein:

Begehren

Der Gemeinderat wird verpflichtet,

1. der Trägerschaft Suchthilfe Ost GmbH ein Kaufangebot für die Liegenschaft an der Bahnhofstrasse 54 zu unterbreiten,
2. den Erwerb der Liegenschaft durch die Gemeinde Dulliken zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen,
3. die Liegenschaft anschliessend an eine gut ausgewählte Käuferschaft weiterzuveräussern, welche mit den Bedürfnissen der Gemeinde und insbesondere der benachbarten Schule vereinbar ist.

Begründung

Die Arbeit der Suchthilfe ist anerkannt und wertvoll. Der Standort in unmittelbarer Nähe der Schule Dulliken ist jedoch aus Gründen der Sicherheit, des Schutzes der Kinder und der sozialen Verträglichkeit ungeeignet.

Ein Kauf der Liegenschaft durch die Gemeinde und die spätere Weiterveräusserung an eine verträgliche Käuferschaft stellt eine praktikable Lösung dar:

- **Schutz der Kinder:** Die Schule behält ihre Rolle als geschützter Lernraum.
- **Konfliktvermeidung:** Ein konflikträchtiger Standort für eine Suchthilfe-Einrichtung wird vermieden.
- **Gestaltungsmöglichkeit:** Die Gemeinde behält Einfluss auf die zukünftige Nutzung und kann die Liegenschaft gezielt weitergeben.

Mit dieser Motion soll der Gemeinderat beauftragt werden, die nötigen Schritte einzuleiten und eine entsprechende Vorlage der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Freundliche Grüsse



Roland Küpfer & Lara Martin



Einwohnergemeinde
4657 Dulliken
Gemeinderat

22. Dezember 2025 / ML/MS

EINSCHREIBEN
Regionalverein
Olten-Gösgen-Gäu (OGG)
Herr Thomas Marbet und
Herr Daniel Bitterli
Dornacherstrasse 26
4600 Olten

Suchthilfe Ost GmbH

**Formelles Angebot zum Kauf der Liegenschaft der Suchthilfe Ost GmbH
an der Bahnhofstrasse 54 in Dulliken**

Sehr geehrter Herr Marbet, lieber Thomas
Sehr geehrter Herr Bitterli, lieber Daniel

Wie Ihnen bekannt ist, wurde zu Händen der Budget-Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dulliken vom 8. Dezember 2025 eine Motion eingereicht (siehe Beilage). Diese fordert den Gemeinderat in einem ersten Schritt dazu auf, der Trägerschaft der Suchthilfe Ost GmbH ein formelles Kaufangebot für die Liegenschaft an der Bahnhofstrasse 54 in Dulliken zu unterbreiten.

Die Budget-Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dulliken vom 8. Dezember 2025 hat die Motion von Roland Küpfer und Lara Martin nach ausgiebiger Diskussion mit 44 Ja-Stimmen bei 21 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen als erheblich erklärt.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dulliken wertet die Inhalte der Diskussion an der Budget-Gemeindeversammlung und die Erheblicherklärung der Motion Küpfer/Martin als Zeichen, dass der von der Suchthilfe Ost GmbH gewählte Standort an der Bahnhofstrasse 54 seitens der Dorfbevölkerung als ungeeignet betrachtet wird.

**Formelles Kaufangebot für die Liegenschaft an der Bahnhofstrasse 54,
Dulliken (GB Dulliken Nr. 1798)**

Auf Basis der erheblich erklärten Motion unterbreitet Ihnen der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dulliken mit dem vorliegenden Schreiben sein formelles Interesse, die Liegenschaft an der Bahnhofstrasse 54 in Dulliken käuflich zu erwerben. Das formelle Kaufangebot richtet sich gemäss Punkt 1 der Motion Küpfer/Martin an den Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu (OGG) als Mehrheits-Gesellschafter der Suchthilfe Ost GmbH und wird den weiteren Gesellschaftern der Suchthilfe Ost GmbH ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

Wir bitten die Trägerschaft der Suchthilfe Ost GmbH **bis spätestens 28. Februar 2026** um eine schriftliche, mit der Suchthilfe Ost GmbH abgestimmte Stellungnahme mit folgenden Inhalten:

- **Ist die Suchthilfe Ost GmbH bereit, auf das Kaufangebot der Einwohnergemeinde Dulliken die Liegenschaft an der Bahnhofstrasse 54 in Dulliken (Parzelle GB Dulliken Nr. 1798) einzugehen?**
- **Im Falle einer Veräusserungsabsicht erwarten wir eine konkrete Preisvorstellung sowie eine aktuelle und vollständige Dokumentation zur Liegenschaft, damit die Einwohnergemeinde Dulliken auf dieser Basis eine unabhängige Prüfung der Preisvorstellung vornehmen kann.**

Der Kaufpreis für die Liegenschaft hat sich aus Sicht der Einwohnergemeinde Dulliken am ursprünglichen Kaufpreise der Liegenschaft sowie an den marktüblichen Konditionen zu orientieren.

Wir danken Ihnen für Ihre fristgerechte Rückmeldung und stehen bei Bedarf für eine persönliche Besprechung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marco Lorenz
Gemeindepräsident



Michael Steiner
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Motion Küpfer/Martin zu Händen der Budget-Gemeindeversammlung vom Montag, 8. Dezember 2025

Kopie an:

- Suchthilfe Ost GmbH, Herr **Georg Lindemann** und Frau **Monika Huggenberger**
- Herr **Daniel Müller**, Vertreter der Sozialregion Dorneck als Gesellschafter der Suchthilfe Ost GmbH
- Herr **Simon Waldmann**, Vertreter des Zweckverbandes Sozialregion Thierstein als Gesellschafter der Suchthilfe Ost GmbH
- Herr **Marcel Allemann**, Vertreter des Vereins Region Thal als Gesellschafter der Suchthilfe Ost GmbH
- **Roland Küpfer** und **Lara Martin**, Kreuzweg 48, Dulliken (Motionäre)

27. Feb. 2026

Suchthilfe Ost GmbH
Aarburgerstrasse 63
4600 Olten
Zentrale 062 206 15 35
Gratis-Nr. 0800 06 15 35
info@suchthilfe-ost.ch
www.suchthilfe-ost.ch

Einwohnergemeinde Dulliken
Gemeindepräsidium
Alte Landstrasse 3
4657 Dulliken

Olten, 26. Februar 2026

**Liegenschaft Bahnhofstrasse 54 / GB Dulliken Nr. 1798
Ihr Schreiben vom 22.12.2025 betreffend Kaufangebot**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2025 betr. Kaufangebot für die Liegenschaft an der Bahnhofstrasse 54, Dulliken. Wir teilen Ihnen hiermit den Entscheid der Gesellschafterversammlung mit: Die Gesellschafterversammlung hat am 9. Januar 2026 einstimmig beschlossen, nicht auf Ihr Kaufangebot einzutreten.

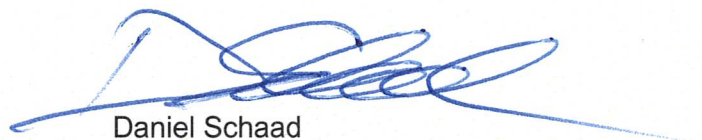
Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Suchthilfe Ost GmbH



Monika Huggenberger
Geschäftsleiterin



Daniel Schaad
Stv. Geschäftsleiter

Kopie:

- Georg Lindemann (Vertreter Regionalverein OGG, Vorsitzender)
- Thomas Marbet (Präsident Regionalverein OGG)
- Marcel Allemann (Vertreter Verein Region Thal)
- Simon Waldmann (Vertreter Zweckverband Sozialregion Thierstein)
- Daniel Müller (Vertreter Sozialregion Dorneck)
- Daniel Bitterli (Geschäftsführer Regionalverein OGG)
- Felix Haefeli, HT Haefeli & Spielmann Treuhand AG (Kontrollstelle)